Gemeinde Kalefeld
Die Gemeindewahlleiterin

Kalefeld, den 21.09.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Kalefeld** ist vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	1138
Zahl der Wähler/innen	808
Ungültige Stimmzettel	18
Gültige Stimmzettel	790
Gültige Stimmen	2298
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

AfD (Alternative für Deutschland) 308 Stimmen 1 Sitze
(Bewerber/innen 544 Stimmen/ Liste: 236 Stimmen)

Wählergemeinschaft Kalefeld (WG Kalefeld) 1.435 Stimmen 7 Sitze
(Bewerber/innen 1.754 Stimmen/ Liste: 319 Stimmen)

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Kalefeld gewählt worden:

AfD (Alternative für Deutschland)

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 1 Sitz

1. Hubrich, Martin 308 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

Wählergemeinschaft Kalefeld

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 6 Sitze

1. Henne, Ingo 402 Stimmen
2. Wagner, Thilo 169 Stimmen
3. Kalis, Clemens 157 Stimmen
4. Rode, Andre 144 Stimmen
5. Freise-Rhode, Anika 141 Stimmen
6. Hille, Daniel 136 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

7. Macke, Lara 34 Stimmen

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen für die Wählergemeinschaft Kalefeld in der angegebenen Reihenfolge:

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Nolte, Florian 119 Stimmen
2. Reinecke, Patrick 75 Stimmen
3. Ohmes, Sandra 58 Stimmen

Listenwahl (§ 38 Abs: 3 NKWG)

1. Nolte, Florian
2. Ohmes, Sandra
3. Reinecke, Patrick

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.
Einspruchsberechtigt sind:
-jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
-jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
-die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
-die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
-die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.
Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(Johannes Sroka)